

# Jagddruck rund um die Uhr

Berliner Senator legt Entwurf für Jagdgesetz vor

Entsetzen bei den Berliner Jägern: Die Senatsverwaltung legt den Entwurf für ein Landesjagdgesetz vor. „Wildfeindlich, jagdfeindlich und zynisch“, war der erste Kommentar verschiedener Sachverständiger hierzu. In seiner Tendenz unterscheidet er sich kaum von einem Arbeitspapier, das Beamte der rot-grünen Regierung kurz vor den Wahlen im November vergangenen Jahres erarbeitet hatten. Damals hatte der LJV Berlin sofort protestiert, die Mitarbeit angeboten und später einen eigenen Entwurf zur Diskussion gestellt. Der jetzige Referentenentwurf ist zwar schon gemäßigt als das alte Arbeitspapier, von den Vorschlägen des Landesjagdverbandes findet sich aber nur wenig wieder.



Foto S. Meyers

Wildtiere sollen in Zukunft häufiger von Spaziergängern gesehen werden. Erreicht werden soll dies durch Erhöhung des Jagddruckes speziell durch Aufheben des Nachtjagdverbotes.

Drastisches Beispiel, welche Einstellung der Autor des Jagdgesetzentwurfes zu Wildtieren und Tierschutz hat, zeigt die Begründung zu dem § 22, der festlegt: Jegliches „Schalenwild darf zur Nachtzeit erlegt werden“. Zunächst wird festgehalten: „Grundsätzlich soll das Wild nachts in Ruhe seiner Äsung nachgehen können.“ Der Autor scheint es demnach als natürlich anzusehen, daß die heimischen Wildtiere nachts aktiv sind, und ignoriert völlig die Tatsache, daß sie erst aufgrund der ständigen Beunruhigung durch den Menschen zu Nachttieren wurden.

## Jagd auch nachts

Weiter heißt es wörtlich: „Die starke Vermehrung des Schalenwildes und die von diesen Tieren verursachten Wildschäden machen es jedoch erforderlich, die Jagd auf sie auch des Nachts auszuüben. Hinzu kommt, daß in den Berliner Wäldern am Tage jederzeit und verbreitet mit Erholungsuchenden gerechnet werden muß, so daß auch die Sicherheit gebietet, diesen Teil der jagdlichen Tä-

tigkeit in den Nachtstunden auszuüben.“

Dann jedoch kommt es hart: „Gleichzeitig wird damit das Ziel unterstützt, daß das Wild vermehrt auch tagsüber die Deckung verläßt und so für Naturbesucher erlebbar wird.“ Jagddruck rund um die Uhr, damit das Wild beim Hetzen von einer Deckung zur anderen von Spaziergängern gesehen werden kann.

Deutlicher kann man die Abkehr von den Zielen des Tierschutzes und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, zu denen auch ein Landesgesetzgeber nach § 1 Bundesjagdgesetz verpflichtet ist, nicht ausdrücken.

Auch eine andere Verpflichtung nach dem Bundesjagdgesetz wird außer Kraft gesetzt: § 16, Absatz 1 bestimmt: „Wild darf nicht gefüttert werden.“ Erst im nächsten Absatz heißt es, daß die zuständige Jagdbehörde „in Ausnahmefällen Fütterungen genehmigen“ kann.

Diese wildfeindliche Einstellung wird ergänzt durch die

Unterordnung der Jagd unter rein waldbauliche Belange. So wird gleich in § 1, „Zweck des Gesetzes“, festgelegt: „Alle an der Jagd Beteiligten haben ... dem Vorrang der waldbaulichen Interessen gegenüber den jagdlichen Interessen Rechnung zu tragen.“

## Aufwendige Planung

Als eine Anleihe aus Zeiten der ehemaligen DDR erinnert die Einführung eines sogenannten „Hegerahmenplanes“, die das zuständige Mitglied des Senats aufstellt. Hiermit sollen die „Erfordernisse und Maßnahmen zur Erfüllung der Hegepflicht“ für die Dauer von sechs Jahren erstellt werden.

Beteiligt hieran sind die Jagdbehörden und die Stellen, „die Träger öffentlicher Belange sind“. Der Entwurf muß nach Erstellung einen Monat lang öffentlich ausliegen. Zudem ist darauf hinzuweisen, „daß während der Auslegefrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können“.

Wie bei einem Planfeststel-

lungsverfahren über den Bau einer Straße kann nun jeder, der glaubt, betroffen zu sein, Einwendungen vorbringen mit der Folge, daß die Verabschiedung auf unbestimmte Zeit verzögert werden kann.

Aber obwohl dieser Plan so aufwendig erstellt wird, soll er nach Ansicht des Verfassers des Entwurfes „keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen“ haben, bis auf die Tatsache, daß die privaten Jagdausübungsberechtigten – und nur diese – „ihre Abschlußplanung daran ausrichten haben und die zuständige Jagdbehörde die Festsetzung der Abschlußpläne verweigern kann, wenn diesem Erfordernis nicht Genüge getan ist“.

Auch die Abschlußplanregelung selbst hat es in sich. Abschlußpläne sollen alle drei Jahre erstellt werden. Stellt die zuständige Jagdbehörde zum Ende des ersten Drittels fest, daß der Abschlußplan unterschritten wurde, „kann sie dem Jagdausübungsberechtigten eine Frist bis 1. September des zweiten Jagdjahres setzen, innerhalb

derer dieser den Rückstand auszugleichen hat“.

Ist also im ersten Jahr beispielsweise der Abschluß an Kitzen oder Rotkälbern nicht erfüllt, muß er bis zum 1. September des zweiten Jagdjahres nachgeholt werden. Wie dies möglich sein soll, ist jedoch nicht erklärt. Und selbst wenn hier eine entsprechende Regelung folgen sollte, wäre auch sie höchst zweifelhaft, da es schon einen Sinn hat, diese Altersklasse nicht vor dem 1. September zu jagen.

Verbote und Ungereimtheiten gibt es viele in diesem Jagdgesetzentwurf. Die meisten davon findet man in einem Papier des BUND Berlin vom September 1991 wieder. So auch das Verbot von

Totschlagfallen, der Wildfütterung und vor allem die Regelung, die Jagdmöglichkeiten der „Hobbyjäger“ einzuschränken, indem der Staat keine Jagden mehr verpachten darf.

Andererseits sollen aber Jagdschutzberechtigte die Befugnis bekommen, „herrenlose Hunde zu töten“, wobei nicht deutlich wird, ob der Hund niemandem gehören darf oder er nur zur Zeit unbeaufsichtigt ist.

Überhaupt nicht erwähnt ist irgendeine Beteiligung der Vertretungen der Jäger. Weder der LJV als Landesvertretung noch Hegegemeinschaften haben ein spezielles Mitsprache- oder Anhörungsrecht. Zwar verlangt § 8 des Entwurfes, daß Hegege-

meinschaften der Jagdbehörde anzuzeigen sind, mehr aber nicht. Mitwirkungsrechte bei der Abschlußplanung beispielsweise, wie sie in anderen Bundesländern üblich sind, soll es in Berlin anscheinend nicht geben.

DJV-Präsident Dr. Gerhard Frank bezeichnete den Gesetzentwurf deshalb auch insgesamt als „unbrauchbar“. Es habe keinen Zweck, hier über Einzelheiten zu verhandeln, es müsse „ein neuer Entwurf her“.

Viel Zeit bleibt dafür nicht. Laut Einigungsvertrag müssen die Landesjagdgesetze der neuen Bundesländer bis spätestens Ende März nächsten Jahres in Kraft treten.

Peter Friedrich Sieben

den. Dennoch sei es diesmal gelungen, deutlich mehr Mittelstreifen (zwischen Feldflä-chen) zu realisieren, die aus Sicht der Biotophege unverzichtbar und besonders wertvoll seien.

### Mehr Flächen unter Vertrag

Machten die Zwischenfruchtflächen im ersten Jahr noch zirka 88 Prozent des Gesamtförderungsbeitrages aus, sind diesmal insgesamt 108 Verträge über Zwischenfruchtflächen sowie 80 Verträge über solche Mittelstreifen abgeschlossen worden. Bei der Zwischenfrucht macht die Gesamtfläche laut Dr. Bräsecke etwa 162 Hektar und bei den Stilllegungstreifen insgesamt zirka 11 Hektar aus. Schmitz erinnerte seinerseits daran, daß auch in diesem Jahr wieder viele Landwirte die für das Niederwild so wichtigen Flächen großzügiger (zum Teil um bis zu 40 Prozent mehr) angelegt und länger liegengelassen haben als sie laut Vertrag eigentlich mußten. In diesem Zusammenhang fügte der das Projekt betreuende Wissenschaftler gleich noch hinzu, daß inzwischen sogar schon erste Revierpächter von sich aus hingenen und mit den Landwirten ihrer Reviere erste private Absprachen und Regelungen ganz im Sinne der „Düsseldorfer Vereinbarung“ trafen.

### Vorführobjekt

Auch aus anderen Landstrichen der Bundesrepublik kommen bereits immer mehr Interessenten, um sich vor Ort im Kreis Wesel von den Erfolgen dieses Projekts zu überzeugen. Ihnen können bereits ganz konkrete Ratschläge beispielsweise bezüglich erfolgversprechender Saatmischungen und ähnliches mit auf den Weg gegeben werden. Vor allem die vielschichtige und kleinflächige Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächen sei hier für die unübersehbaren Erfolge verantwortlich. Während beispielsweise im Projekt Zül- pich oft kilometerlange Rübenschläge in die Planungen mit einbezogen werden müssen, haben es die RHG und ihre Verantwortlichen im

# Bauern und Jäger arbeiten weiterhin Hand in Hand

## Positive Zwischenbilanz 91 der Rebhuhn-Hegegemeinschaft Wesel

Alles andere als glücklich waren Jäger, andere Naturschützer und das Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium im ersten Jahr mit den schwarz auf weiß nachprüf- baren Erfolgen der sogenannten „Düsseldorfer Vereinbarung“, die ohnehin konkret allein im Kreis Wesel unter die Lupe genommen werden konnten, jedenfalls soweit sie die Rebhuhnfor- schung betrafen. Unter dem Druck der fortgeschrittenen Zeit hatten sich die Verantwortlichen der Rebhuhn-Hegegemeinschaft (RHG) Wesel im ersten Jahr ihres Bestehens damit abfinden müssen, daß mit knapp 120 000 Mark aus der Jagdabgabe in erster Linie Zwischenfrucht- flächen (88,3 Prozent) finanziert werden mußten. Dabei schwebten allen Beteiligten natürlich im Interesse der für die Rebhuhnfor- schung im Kreis Wesel ausgewiesenen 30 000 Hektar andere, ökolo- gisch wichtigere Prioritäten vor.

Ob jetzt – im zweiten Jahr ihres Bestehens – positivere Fortschritte erzielt werden konnten? Um diese Frage ging es unter anderem in



Deckung braucht das Rebhuhn: auf offener Schneefläche werden sie sonst leichte Beute der Prädatoren. Foto P. Heilen

einem Gespräch der „Pirsch“ mit dem RHG-Vorsitzenden Hans-Gert Schmitz und dem das Projekt betreuenden Wissenschaftler Dr. Rolf Bräsecke. Bevor sie auf die neuen Resultate zu sprechen kamen, erinnerten beide Gesprächspartner aber noch einmal ausdrücklich daran, daß selbst im ersten Jahr, bei allen aus dem Zeitdruck geborenen Problemen, durchaus nennenswerte Ergebnisse erzielt worden seien. Insbesondere bei den geschlossenen Schneedecken gegen Ende des letzten Winters hätten die mit Mitteln der Jagdabgabe geförderten Zwi-

schenfruchtflächen dem Niederwild im allgemeinen, dem Rebhuhn aber im besonderen wertvolle Deckung geboten, die sie vor dem sonst zu befürchtenden „Aderlaß“ durch Prädatoren (Beutegreifer) bewahrt hätten.

Auch im zweiten Jahr ihres Bestehens habe die RHG Wesel insbesondere auf Betreiben ihres Vorsitzenden streng darauf geachtet, daß die vom zuständigen Minister als Landesmittel definierten 125 000 Mark aus der Jagdabgabe (also aus Mitteln der Jägerschaft) für die Förderung von Pflanzmaßnahmen nicht überschritten wur-